



STATUTEN

SCHWEIZER ALPEN-CLUB

SEKTION BASELLAND

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2025



Statuten¹ der SAC Sektion Baselland

Art. 1

- Name, Sitz**
- 1 Unter dem Namen **SAC-Sektion Baselland** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbstständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 - 2 Der Sitz der SAC-Sektion Baselland befindet sich in **Liestal**.

Art. 2

- Zweck und Aufgaben**
- 1 Die SAC-Sektion Baselland vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
 - 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
 - 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Baselland setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
 - 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Baselland insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführen von klassischen alpinen Sportarten für Bergsteiger, Skitourenfahrer, Kletterer und Wanderer als auch neuere Formen des alpinen Freizeitsports
 - Fördern der bergsteigerischen Ausbildung
 - Fördern der SAC-Jugend
 - Betreibt einen umweltschonenden und möglichst nachhaltigen Bergsport

¹ Wenn in diesen Statuten Personen in der männlichen Form genannt werden, so gilt die weibliche Form als miteingeschlossen.



- Bauen, erwerben und unterhalten von Clubhütten im Alpen- und Juragebiet, sowie sonstiger Einrichtungen im Zusammenhang der Clubhütten.
- Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen
- Pflegen der Kameradschaft
- Kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Baselland kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Baselland ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC-Sektion Baselland. Die Aufnahmen werden in den Clubnachrichten publiziert

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Baselland die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50, 60, 65 und 70 Jahren Mitgliedschaft erhalten Mitglieder der SAC-Stammsektion Baselland von dieser eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Der Vorstand kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die SAC-Sektion Baselland oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC-Sektion Baselland oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand oder mit Einverständnis des Vorstands vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig



ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4a

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die SAC-Sektion Baselland und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4b

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

- 1 Die SAC-Sektion Baselland ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die SAC-Sektion Baselland und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der SAC-Sektion Baselland, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Eintrittsgeld

- 3 Neueintretende entrichten ein Eintrittsgeld. Übertretende und Zusatzmitglieder aus anderen SAC-Sektionen bezahlen kein Eintrittsgeld.

Ausserordentliche Beiträge

- 4 Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die GV ausserordentliche Beiträge beschliessen

Beitragsbefreiung

- 5 Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und begünstigten Mitgliedern wird der Sektionsbeitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft erlassen.
- 6 Ab 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft werden Mitglieder begünstigt



Art. 6

Organe

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Baselland sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen

Art. 7

Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Baselland. Sie tritt ordentlicherweise dreimal im Jahr zusammen.
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der GV durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens sechzig Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der SAC-Sektion Baselland.

Ausserordentliche GV

- 5 Die SAC-Sektion Baselland kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
- 6 Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen GV unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.



Leitung

- 8 Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 9 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Genehmigung von Finanzplanung und finanziellen Anlagekonzepten
 - Festlegung der Sektionsbeiträge (inkl. Eintrittsgeld und A.o. Beiträge) der Mitglieder;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Touren- und Kursprogramme;
 - Ehrungen und Kenntnisnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision;
 - Genehmigung der vom Vorstand erlassenen allgemein verbindlichen Reglemente;
 - Beschlussfassung über Erwerb, Bau, Umbau oder Renovation von Clubhütten und anderen Unterkünften;
 - Auflösung der SAC-Sektion Baselland.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Baselland. Er vertritt die SAC-Sektion Baselland gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung,
Amtdauer,
Geschlechterquote,
Ehrenamtlichkeit**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Die gesamte nicht unterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens zwei Amtsperioden als Präsident erfolgen.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.



- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- Aufgabenteilung** 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Aufgaben** 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Ernennung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Vorbereiten und Überwachen von Finanzplanung und finanziellen Anlagekonzepten
 - Übertragung von Spezialaufgaben an Mitglieder und Aussenstehende (Hüttenwarte usw.)
 - Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel
- Kompetenzen** 5 Der Vorstand kann für dringende Aufgaben ausserhalb des Voranschlages über einen jährlichen Kredit von 20% der ordentlichen Sektionsbeiträge verfügen.
- Unterschrift** 6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Interessenskonflikte** 7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der SAC-Sektion Baselland aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.



Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme von
Geschenken**

- 8 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der SAC-Sektion Baselland stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9

**Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag**

- 1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 10

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Haftung

- 1 Die SAC-Sektion Baselland haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Baselland ist ausgeschlossen.



Art. 12

Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Auflösung

- 1 Ein Antrag zur Auflösung der SAC-Sektion Baselland ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
- 2 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Baselland erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- 3 Im Falle der Auflösung der SAC-Sektion Baselland geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion im Kanton Basel-Landschaft.

Art. 14

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15a

Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss dem Doping-Statut oder dem Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 15b

Verhinderung Wettkampfmanipulation

- 1 Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.



Art. 16

- Schlussbestimmung** 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 28. Oktober 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. März 2018 gültigen Statuten und treten am 1. November 2025 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Baselland

Niklaus Isenegger

Präsident

Irene Zumbrunn

Aktuarin

Geprüft und genehmigt

Bern, 8.1.2026.....

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

Marco Dirren

Zentralpräsident

Sarah Umbricht

Verbandsjuristin